

S a t z u n g

über die Bestimmung einer Tageszeitung zur Veröffentlichung von Viehseuchenverordnungen vom 20.12.1969

Auf Grund des §§ 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AG VG NW) vom 04.06.1964 (GV NW S. 203) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung NW vom 21./28.10.1952 (SGV NW S. 2020) beschließt die Stadtvertretung Freudenberg am 18. November 1969 folgende Satzung:

§ 1

Viehseuchenverordnungen der Stadt Freudenberg nach dem Gesetz zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 04.06.1964 (AG VG NW) sind in der "Siegener Zeitung" zu verkünden.

§ 2

Außerdem sollen Viehseuchenverordnungen entsprechend den Veröffentlichungsvorschriften in der Hauptsatzung der Stadt Freudenberg bekannt gemacht werden, ohne dass diese Bekanntmachung zu ihrer Rechtsverbindlichkeit erforderlich wäre.

§ 3

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Freudenberg, 18.11.1969

V o m h o f, Bürgermeister